

Sachverhalt

Gestaltungsrichtlinien für die Verkaufseinrichtungen am Wochenmarkt Hauptmarkt

1. Einleitung

Im RWA am 06.12.2017 und im AfS am 07.12.2017 wurde im Zuge der Qualitätsoffensive Wochenmarkt Hauptmarkt beschlossen, Gestaltungsrichtlinien für die Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt in RWA und AfS zum Beschluss vorzulegen.

2. Geltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinien richten sich nach § 11 Abs. 1 der Wochenmarkt-Satzung an die Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt. Sie gelten auch im Falle der Marktverlegung auf den Marktverlegungs-Flächen außerhalb des Hauptmarkts.

Generell gilt, dass lebensmittelrechtliche Vorgaben - für deren Vollzug das Ordnungsamt zuständig ist - Vorrang vor den Gestaltungsrichtlinien haben.

Die den Gestaltungsrichtlinien zugrundeliegenden Gestaltungselemente werden in der bebilderten Version dargestellt und erläutert. Dies erleichtert die Kommunikation der gewünschten Ausführungen und dient den Marktkaufleuten zur besseren Übersicht. Sofern erklärungsbedürftig, werden die Richtlinien im Folgenden erklärt.

3. Gestaltungsrichtlinien für den Wochenmarkt Hauptmarkt

Gestaltungselemente: 1. Überdachungen, 2. Markisen und 3. Seiten- und Rückwände

Die Ausrichtung der rotweißen Streifen hat vertikal zu verlaufen. Verlaufen die Streifen z.B. bei Überdachungen durchgängig von einer Seite zur anderen, sind diese an zwei der vier Seiten horizontal ausgerichtet (vgl. Abb. 1 und 2). Auf eine Ausführung von nur vertikal verlaufenden Streifen kann in diesem Fall abgesehen werden.

Seiten- und Rückwände können durchsichtige Fenster haben. Müssen Schirmstände witterungsbedingt „verschlossen“ werden, ist die Ware für die Kundschaft auch weiterhin von allen Seiten einsehbar. Zudem hätten komplett undurchsichtige Planen vor allem im Winter den Nachteil, dass das Innere der Verkaufseinrichtung auch tagsüber mit künstlicher Beleuchtung erhellt werden müsste.

Gestaltungselement: 7. Werbung

Um ein angemessenes Größenverhältnis von Werbung zur Verkaufseinrichtung zu erreichen, wird diese auf maximale Anzahl und Größe beschränkt. Es sind höchstens zwei Schilder pro drei laufenden Metern Verkaufsfront zusätzlich dem vom Marktamt herausgegeben Budenschild erlaubt. Ein Schild kann ein Firmenlogo bzw. -schriftzug enthalten, ein zweites Schild ist für Produktinformationen, z.B. Hinweise auf saisonale Produkte oder auch Bildspeisekarten (vgl. Abb. 37), vorgesehen.

Werbung darf nur im Inneren der Verkaufseinrichtung bzw. an den Seitenwänden (innen und außen) angebracht werden. Werbung an der äußeren Rückwand, an Vordach und Sockel ist nicht gestattet.

Werbung darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb erfolgen, Werbung für andere, z.B. Produktmarken, ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Kundenstoppfern jeglicher Art ist am Wochenmarkt Hauptmarkt untersagt.

Gestaltungselement: 8 Möblierung

Vor den Verkaufseinrichtungen wird keine Möblierung, z.B. Stehtische, Tische und Stühle, aufgestellt. Einzige Ausnahme bilden aus gestalterischen Gründen Tische, die als Verkleidung der Anhängerdeichsel von Verkaufsanhängern dienen. Die Deichsel ist dann mit einer rotweißen Plane zu verdecken (vgl. Abb. 56 und 57).

Gestaltungselement: 9. Nachtaspekt

Die Entscheidung, ob die über Nacht am Wochenmarkt verbleibenden Schirmstände offenbleiben (vgl. Abb. 58 und 59) oder komplett verschlossen werden (vgl. Abb. 60 und 61), obliegt den Marktkaufleuten. Bislang gab es keine Einbruchversuche bzw. größere Schäden durch Vandalismus bei Verkaufseinrichtungen, die über Nacht stehen bleiben.

Alle übrigen Verkaufseinrichtungen werden ohnehin komplett verschlossen bzw. über Nacht vom Hauptmarkt entfernt.

Gestaltungselemente: 10. Sonderfall Tagesplatzhändler mit Verkaufsmobil

Verkaufsmobile sind aus lebensmittelrechtlicher Sicht bereits heute in vielen Fällen notwendig und werden auf allen Wochenmärkten eine immer größere Rolle spielen. Insbesondere Anbieter von Frischwaren sind überproportional mit Verkaufsmobilen tätig. Vorteil und gelebte Praxis von Verkaufsmobilen ist die permanente Mobilität dieser Verkaufseinrichtungen. Diese haben in der Regel Tagesplatzzulassungen und sind von Tag zu Tag auf unterschiedlichen Wochenmärkten. Daher können die Gestaltungsrichtlinien auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt nur eingeschränkt gelten. Denn einige Bestandteile der Verkaufseinrichtung sind nicht veränderbar (z.B. Farbe, Aufdrucke auf dem Fahrzeug, etc.). Alle veränderbaren Gestaltungselemente, z.B. Möblierung, zusätzliche Werbung, etc. sind den Gestaltungsrichtlinien unterworfen. So ist auch bei Verkaufsmobilen das Aufstellen von Tischen, Stühlen oder Kundenstoppfern nicht gestattet. Dies gilt für alle Verkaufseinrichtungen von Marktkaufleuten mit Tagesplatzzulassung.

Für sonstige Verkaufseinrichtungen (z.B. Coffee-Bike) können Gestaltungsrichtlinien nicht im Detail festgelegt werden. Das Marktamt besteht auf Basis von § 11 Abs. 1 der Wochenmarkt-Satzung auf ein Gestaltungselement in rotweißer Ausführung. Dies ist in der Regel die Überdachung der Verkaufseinrichtung. Sonstige Verkaufseinrichtungen sind so weit wie möglich an die Gestaltungsrichtlinien anzupassen. Wie bei Verkaufsmobilen ist das Aufstellen von Tischen, Stühlen oder Kundenstoppfern nicht gestattet. Vor der Zulassung von

Sonderfahrzeugen steht das Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtgestaltung und Untere Denkmalschutzbehörde bzgl. der Gestaltung der Verkaufseinrichtung dem Marktamt beratend zur Seite.

4. Zeitraum der Umsetzung

Die Umsetzung der Gestaltungsrichtlinien beginnt ab dem 30.07.2019. Sie erfolgt gestaffelt. Sofort umgesetzt wird das Entfernen individueller Sitz- und Tischmöbel sowie der Kundenstopper. Jegliche Neuanschaffungen haben ab sofort den Gestaltungsrichtlinien zu entsprechen. Werbung ist ebenfalls sofort anzupassen, es sei denn, die Werbung ist auf eine Platte aufgedruckt (vgl. Abb. 41). Die Ausbesserung der rotweißen Streifen an Verkaufseinrichtungen, v.a. auf geschlossenen Verkaufsanhängern ist ebenfalls sofort auszuführen. Nach spätestens einem Jahr haben alle übrigen Gestaltungselemente den Gestaltungsrichtlinien zu entsprechen.

5. Sonstiges

Für Anpassungen und Änderungen der Gestaltungsrichtlinien ist weiterhin das Marktamt zuständig. Das Stadtplanungsamt und die Untere Denkmalschutzbehörde stehen beratend zur Seite und sind bei Änderungen der Gestaltungsrichtlinien mit einzubeziehen.